

Ausschussvorlage SIA 20/75 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur öffentlichen mündlichen Anhörung

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

– Drucks. [20/8399](#) –

und

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften

– Drucks. [20/8769](#) –

1. Hessischer Städtetag	S. 1
2. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 3
3. Hessischer Volkshochschulverband	S. 4
4. VdK Hessen-Thüringen	S. 11
5. DGB Bildungswerk Hessen	S. 12
6. Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Hessen	S. 17
7. Hessischer Landkreistag	S. 20
8. Hessischer Jugendring e.V.	S. 22
9. LEA gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH der GEW Hessen	S. 23
10. Unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 25



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub, Drucks. 20/8399, und dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften, Drucks. 20/8769

Ihre Nachricht vom:
22.07.2022

Ihr Zeichen:
I 2.11

Unser Zeichen:
TA 351.00 Ba/Ve

Durchwahl:
0611/1702-20

E-Mail:
baum@hess-staedtetag.de

Datum:
26.07.2022

Stellungnahme Nr.:
068-2022

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den beiden o.g. Gesetzentwürfen.

Die durch den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften geplanten Änderungen können wir mittragen. Ergänzungswünsche bestehen nicht, da sich das Gesetz aus unserer Sicht inhaltlich bewährt hat.

Allerdings befürworten wir ausdrücklich die im Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Viertes Gesetz zur Ände-

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

rung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vorgesehene Möglichkeit, Bildungsveranstaltungen auch als Onlineveranstaltungen stattfinden zu lassen und anzuerkennen (Neufassung des § 12 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub). Digitale Veranstaltungsformate ermöglichen eine Teilnahme auch Beschäftigten in besonderen Situationen (Pandemie, Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, Vereinbarkeit von Beruf und Familie). Eine solche Regelung erscheint zeitgemäß und zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a stylized flourish extending to the right.

Stephan Gieseler
Direktor



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

m.sadkowiak@ltg.hessen.de
a.bartl@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Herr Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Referent(in) Frau Höfels
Abteilung 1.2
Unser Zeichen 1.2 Hö/Schr

Telefon 06108 6001-46
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 22.07.2022
Datum 27.07.2022

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub, Drucks. 20/8399; Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucks. 20/8769

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns herzlich. Die Aufhebung der Präsenzpflcht wird im Hinblick auf die Unvorhersehbarkeit des dynamischen Pandemiegeschehens sowie die Möglichkeit der Teilnahme an Veranstaltungen auch für besonders schützenswerte oder nicht mobile Personen ausdrücklich begrüßt. Dies ermöglicht den Zugang zu Bildungsurlaub in sinnvoller und notwendiger Weise einem erweiterten Personenkreis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Rauber
Geschäftsführer

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS

Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Dr. Thomas Stöhr

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber



**Heike Habermann
Verbandsvorsitzende**

Hessischer Volkshochschulverband, Winterbachstraße 38, 60320 Frankfurt am Main

Frau Abteilungsleiterin
Barbara Tiemann
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abteilung III, Referat III 7
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden
per E-Mail

Auskunft erteilt:
Dr. Christoph Köck
Verbandsdirektor
☎ (069) 560008-28
Fax (069) 560008-10
E-Mail koeck@vhs-in-hessen.de

24.06.22

Anhörung zur Novellierung des HBUG Stellungnahme des Hessischen Volkshochschulverbandes e.V. (hvv)

Finanzierung des Hessischen Volkshochschulverbandes

Sehr geehrte Frau Tiemann,

haben Sie besten Dank für die Zusendung der Synopse im Rahmen der Novellierung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) mit der Bitte um Stellungnahme, der wir als hvv gern nachkommen.

Die Einzelheiten unserer Stellungnahme haben wir auf den folgenden Seiten entlang der einzelnen Abschnitte vermerkt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antworten aus der Evaluation durch das HMSI vom 22. Februar 2021 (Anlage).

Die Stellungnahme geht zeitgleich an Herrn Zakula im Fachreferat III.7.

Mit besten Grüßen



Heike Habermann
Verbandsvorsitzende



Dr. Christoph Köck
Verbandsdirektor

Seite 2 zum Schreiben vom 24. Juni 2022

Stellungnahme des Hessischen Volkshochschulverbandes zur Novellierung des HBUG

Abschnitt	Änderungsvorschlag hvv	Bemerkungen
Bezeichnung des Gesetzes	Hessisches Bildungszeitgesetz (HBZG)	Der Begriff „Bildungszeit“ entspricht dem Charakter der Maßnahme wesentlich mehr als der Begriff „Bildungsurlaub“ und ermöglicht daher eine erleichterte Antragstellung der Arbeitnehmer*innen gegenüber dem Betrieb. So ist das Land Bremen als Bundesland mit dem ältesten Bildungsurlaubsgesetz im Jahr 2017 dem Beispiel Baden-Württembergs gefolgt und hat die Namensänderung in Bildungszeit vollzogen, um die Akzeptanz der Bildungsfreistellung seitens der Arbeitgeber zu erhöhen.
Eingangsformel	ok	
§1 Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung des Ehrenamtes	ok	
§2 Antrag auf Anerkennung der Eignung als Träger	ok	
§3 Antrag auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen	Bisheriger Text Absätze 1-2 streichen. Neu Absatz 1: Die Bildungsveranstaltungen werden durch die Anerkennung der Eignung als Bildungsträger prinzipiell als zulässig anerkannt. Der Bildungsträger verpflichtet sich gleichzeitig, die Bildungsveranstaltungen mit den Bildungszielen, dem Programm und dem didaktischen Vorgehen gegenüber dem zuständigen Ministerium zu dokumentieren. Das Ministerium ist berechtigt,	Die bisherige Praxis führt zu Nachteilen der hessischen Träger durch Wartezeiten der Antragstellenden auf Anerkennung - gegenüber Angeboten aus anderen Bundesländern. Die potenziellen Teilnehmer*innen müssen so nicht mehr zwischen beantragten und genehmigten Veranstaltungen unterscheiden. Durch die hier vorgeschlagene Praxis werden die Nachteile aufgehoben. Zudem wird der administrative Aufwand auf Seiten der Trägerorganisationen und

Seite 3 zum Schreiben vom 24. Juni 2022

	eine stichprobenartige Überprüfung der Zulässigkeit der Bildungsveranstaltungen im Hinblick auf §5 und § 6 HBZG durchzuführen. Neu Absatz 2: Die Anerkennung der Zulässigkeit wird durch die Publikation der Dokumentation der Bildungsveranstaltungen auf einer vom zuständigen Ministerium betreuten, öffentlich einsehbaren Website in Kraft gesetzt. Absatz 3: „detailliert“ streichen Absatz 4. und Absatz 5.: ok	der Fachabteilung deutlich reduziert. Durch die Dokumentation der Veranstaltungen auf einer öffentlich einsehbaren Website wird zudem eine Anerkennung seitens des Ministeriums gegenüber den Antragstellenden und den Betrieben dokumentiert.
§4 Art der Antragstellung	streichen	s. §3
§5 Dauer einer Bildungsveranstaltung am An – und Abreisetag	ok	
§6 Programm einer Bildungsveranstaltung	Absatz 1, „dem Antrag“ ersetzen durch „der Dokumentation“ Absätze 4 bis 9: ok	
§7 Erstattung	ok	
§8 Berichtspflicht der Träger	ok	
§9 Inkrafttreten	ok	

Hessischer Volkshochschulverband e.V., 22.2.2021

Stellungnahme des Hessischen Volkshochschulverbandes e. V. zum Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG); Evaluierung des Gesetzes sowie der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz — BiUrlGDV)

Der Hessische Volkshochschulverband (hvv) begrüßt als Dachverband und Interessenvertretung der 32 hessischen Volkshochschulen und der Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck die Evaluation des HBUG und mögliche Veränderungen zur Stärkung des Bildungsurlaubs. Eine Gesetzesnovelle sollte unseres Erachtens - mit den unten vorgeschlagenen Erweiterungen und Änderungsvorschlägen - die Anforderungen der neuen Arbeitswelt und die organisatorischen und pädagogischen Belange der Trägerorganisationen gut in Einklang bringen. Aus der Perspektive eines Fach- und Dachverbandes, dessen Mitgliedseinrichtungen seit Bestehen des Gesetzes bis zu 50% der Angebote realisieren, erlauben wir uns Ausführungen zu folgenden Punkten:

1. Zielstellung des Gesetzes

1.1. Inwieweit konnten die Ziele des HBUG, die Beschäftigten in die Lage zu versetzen, ihren Standort in Betrieb und Gesellschaft zu erkennen und ihr Verständnis für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern, erreicht werden? Welche Erfahrungen und Rückmeldungen von Teilnehmenden an Bildungsurlaubsveranstaltungen haben Sie diesbezüglich?

Die Rückmeldungen von Teilnehmer*innen hierzu sind in den hessischen Volkshochschulen durchweg positiv. Es ist jedoch auffällig, dass vor allem viele jüngere Arbeitnehmer*innen in der freien Wirtschaft das Gesetz und den damit verbundenen Rechtsanspruch nicht kennen. Eine verstärkte und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums - zusammen mit den Trägerorganisationen des BU – kann hier zu Verbesserungen führen.

1.2. Ist die Bezeichnung des Gesetzes noch zutreffend und zeitgemäß?

Eindeutig nein. Die Bezeichnung „Bildungsurlaub“ war schon seit ihrer Einführung ein polarisierender Begriff, der den Tatbestand der Weiterbildung durch den Urlaubsbegriff diskreditiert und zu mangelnder Anerkennung und Wertschätzung seitens der Arbeitgeber*innen und auch innerhalb von kollegialen Kontexten führt. Die Umbenennung in anderen Bundesländern in **Bildungszeit** ist nach unserer Einschätzung sehr viel angemessener und Akzeptanz fördernder und sollte unbedingt in einer Gesetzesnovelle Eingang finden.

1.3. Mit Verordnung vom 22. November 2018 wurden die Ehrenamtsbereiche ergänzt und erweitert? Sind die in der Verordnung genannten Bereiche angemessen?

Ja.

1.4. Besteht aus Ihrer Sicht noch ein weiterer Ergänzungsbedarf?

Ja. Die Bereiche sollten analog zu den Freiwilligendiensten des Bundes um die Ehrenamtliche Tätigkeit in Kultur, Umwelt- und Naturschutz, Politischer Bildung und internationaler Entwicklungszusammenarbeit und -begegnung ausgeweitet werden. Passend wäre, den Bereich „Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler“ durch die Begrifflichkeit „zur Integration von“ zu ergänzen.

2. Durchführung des Gesetzes

2.1. Mit der letztmaligen Novellierung wurde im Rahmen der Veranstaltungsanerkennung die Erprobung neuer Lehr- und Lernformate aufgenommen. Welche Erfahrungen haben Sie diesbezüglich und wie sehen Sie eine evtl. zeitliche Ausweitung bei Online-Angeboten im Zuge der derzeitigen Pandemie bzw. aufgrund der weiterhin voranschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt?

Wir hatten die Gleichsetzung von Online- und Präsenz-Lernen bereits zur vorherigen Novellierung eingefordert, um den gesellschaftlichen Entwicklungen und Anforderungen Rechnung zu tragen und gleichzeitig Zugangsmöglichkeiten für Menschen zu schaffen, deren Teilnahme an Präsenzveranstaltungen durch körperliche, seelische oder gesellschaftliche Beeinträchtigung i.d.R. nicht erreicht wird. Eine Festlegung auf eine Obergrenze von 40% Online-Lernen halten wir weder für zeitgemäß noch für pädagogisch sinnvoll. Es gibt positive Erfahrungen in Volkshochschulen mit reinen Online-Angeboten, die im Rahmen eines Bildungsurlaubs nur bei Zustimmung der Arbeitgeberseite umgesetzt werden können. Dies ist jedoch in der Praxis nicht angemessen umzusetzen, da das Verfahren der Einzelzustimmung der Arbeitgeberseite keine Planungssicherheit über Gruppengröße und Realisierung bietet.

2.2. Wie bewerten Sie die Durchführung von Bildungsurlaubsveranstaltungen, die zu 100% im digitalen Format angeboten werden?

Wie in allen Fällen, sind die Methodik und Didaktik immer auf den Inhalt und den pädagogischen und organisationalen Kontext zu beziehen. Daher bedarf es spezifischer Themen und Konzepte, die sich für eine vollständig digitale Umsetzung sehr gut eignen.

2.3. Sollte aus Ihrer Sicht hierbei eine Unterscheidung für Veranstaltungen der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung bzw. der Schulung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes gelten?

Wir sind gegen einschränkende Regelungen bezogen auf die einzelnen Bereiche, da es in allen Bereichen Begründungen und Zusammenhänge gibt, die eine digitale Umsetzung sinnvoll machen. Zudem verhindern grundsätzliche Verordnungen die flexible Anpassung auf Veränderungen und Notwendigkeiten. Ohne die derzeit gültigen, einschränkenden Regelungen hätten viele Bildungsurlaubsangebote trotz der Pandemiebeschränkungen umgesetzt werden können.

2.4. Ist aus Ihrer Sicht im Bereich der beruflichen Weiterbildung eine standardisierte Erfassung des Lernfortschrittes notwendig? Wenn ja, wie könnte dies aus Ihrer Sicht erfolgen?

Nach unserer Auffassung geht es beim Konzept des Bildungsurlaubs nicht um die standardisierte Erfassung von Lernfortschritten, zumal im flankierenden Bereich der politischen Bildung Lernfortschritte nach Standards nicht konkret messbar und sinnvoll zu beschreiben sind. Zudem würde es in den meisten Fällen den administrativen und bürokratischen Aufwand noch weiter erhöhen und das Angebot des Bildungsurlaubs weniger attraktiv machen. Vielmehr wäre eine Abkehr der starren Zuordnungen in Bereiche und Zielgruppen durch eine allgemeine Beschreibung des Kompetenzerwerbs sinnvoll, um nicht Thema und Methodik als ausschlaggebenden Faktor für eine Anerkennung zu machen, sondern den individuellen, betrieblichen oder gesellschaftlichen Kompetenzgewinn.

2.5. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Veranstaltungen mit einer kürzeren Dauer, wobei jedoch derzeit eine Unterschreitung der Dauer von drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht möglich ist. Die Verkürzung muss jedoch begründet werden. Welche Erfahrungen haben Sie gemacht? Welche Rückmeldungen haben Sie von den Teilnehmenden an solchen Veranstaltungen bekommen?

Wir halten die Begründung für obsolet und plädieren für einen flexibleren Umgang mit der „Bildungszeit“.

2.6. Halten Sie eine weitere Verkürzung der Veranstaltungsdauer (Tage) für sinnvoll?

Nicht die grundsätzliche Verkürzung, sondern eine optionale Flexibilisierung des Bildungsurlaubs stellt eine wünschenswerte Weiterentwicklung dar. Eine größere Zeitspanne zwischen den fixierten Lerntagen kann je nach didaktischem Konzept einen sehr wichtigen Beitrag zum Kompetenzerwerb bedeuten (z. B. durch die Erlangung von Vertiefungs- und Anreicherungswissen in der beruflichen Bildung). So können fünf einzelne, fixierte Lerntage mit Abständen über das Jahr verteilt sinnvoller für den Kompetenzerwerb sein als ein kompakter mehrtägiger Lernblock. In Konzepten, in denen dagegen die soziale Lernerfahrung im Vordergrund steht, bilden fünf Lerntage am Stück einen guten Zusammenhang (z.B. bei Exkursionen zur politischen Bildung). Auch sollten Bildungsurlaub-Modelle speziell für Teilzeitbeschäftigte (mit weniger Stunden pro Lerntag) künftig möglich sein.

2.7. Das HBUG sieht ein zweistufiges Anerkennungsverfahren vor, eine Anerkennung als Veranstaltungsträger*in sowie die Anerkennung der Bildungsurlaubsveranstaltungen. Welche Optimierungsmöglichkeiten zur Gestaltung des Anerkennungsverfahrens sehen Sie?

Wir haben bereits in Anhörungen zu früheren Novellen den Wunsch geäußert, das Verfahren auf eine reine Zertifizierung der Trägerorganisationen zu beschränken. Dies würde die in der Praxis entstehenden Nachteile durch Wartezeiten auf Anerkennung gegenüber Angeboten aus anderen Bundesländern aufheben und die Akzeptanz der Bildungsurlaubsangebote aus Hessen an sich stärken. Die potenziellen Teilnehmer*innen müssten so nicht mehr zwischen beantragten und genehmigten Veranstaltungen unterscheiden. Zudem würde der administrative und bürokratische Aufwand auf Seiten der Trägerorganisationen und der Fachabteilung deutlich reduziert. Die so frei werdenden Ressourcen könnten zur notwendigen Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zur Stärkung des Bildungsurlaubs genutzt werden.

2.8. Könnte die Zertifizierung von Veranstalter*innen die Anerkennung als Träger*in erleichtern oder ersetzen?

Sie würde einen klaren verbindlichen Rahmen setzen und hat sich in anderen Bundesländern bewährt.

2.9. Welche Auswirkungen hätte ggf. eine Zertifizierung auf die Qualität der angebotenen Bildungsurlaubsveranstaltungen?

Wir sehen keinen begründbaren Zusammenhang, dass sich die Qualität der Veranstaltung mit einer reinen Trägerzertifizierung zum Negativen hin verändern könnte. Im Gegenteil: mit einer offiziellen, an Kriterien gebundenen Träger-Zertifizierung sind eine Selbstverpflichtung und ein Qualitätsanspruch verbunden, der alle Veranstaltungen gleichermaßen umfasst.

2.10. Wie bewerten Sie die im HBUG bestehende Anerkennungsfiction (nach § 11 Abs. 4) für Veranstaltungen, die in anderen Bundesländern anerkannt wurden? Entstehen möglicherweise hierdurch Vor- oder auch Nachteile für hessische Beschäftigte oder nach dem HBUG anerkannten Träger*innen?

Wir sehen hier keine Nachteile. Probleme haben eher jene Bundesländer, bei denen nur 30h Unterrichtstätigkeit verpflichtend sind und die Bildungszeiten so dem HBUG §12 Satz 1 Nr. 5 nicht entsprechen.

3. Berichterstattung:

Ist die im Bildungsurlaubsgesetz vorgesehene Pflicht, jährlich einen statistischen Bericht und alle 4 Jahre dem Hessischen Landtag einen ausführlichen Erfahrungsbericht

vorzulegen, sachgerecht? Welche Fragestellungen sollten in den Berichten besondere Erwähnung finden?

Wir halten diese Berichtspraxis für sachgerecht, wenn die dargelegten Evaluationsergebnisse und Rückmeldungen der Trägerorganisationen in eine konkrete Änderung der Verfahrenspraxis münden. Geschieht dies nur zur „Berichtspflicht“ im Rahmen des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen, sind sowohl die Fragestellungen als auch der Turnus wenig förderlich.

Steffen Wachter/ Dr. Christoph Köck, 22.2.2021

SOZIALVERBAND

VdK

HESSEN-THÜRINGEN



Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. · Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

Per E-Mail:
m.sadkowiak@ltg.hessen.de und a.bartl@ltg.hessen.de

Landesgeschäftsstelle

Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0

Paul Weimann
Landesvorsitzender

Ihre Ansprechpartnerin:
Esther Wörz
Telefon: 069 714002-17
Telefax: 069 714002-22
E-Mail: esther.woerz@vdk.de

Frankfurt, 03.08.2022

Stellungnahme Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub, Drucks. 20/8399, und dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften, Drucks. 20/8769

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedanken wir uns bei Ihnen für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu den Entwürfen des Gesetzes zur Änderung des hessischen Bildungsurlaubsgesetzes abgeben zu dürfen.

Besonders im sozialen Bereich übernehmen Ehrenamtliche wichtige Tätigkeiten. Ohne sie würde die Infrastruktur in Hessen zusammenbrechen. Damit die vielen Freiwilligen ihre Aufgaben möglichst gut erfüllen können, müssen sie regelmäßig geschult werden - allerdings ohne dafür ihren Jahresurlaub zu opfern. Im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen sind rund 13.000 Ehrenamtliche aktiv, die gemeinsam mit anderen projektbezogene Tätigkeiten organisieren oder sich Vorstandsaufgaben widmen.

Der VdK Hessen-Thüringen begrüßt beide Gesetzentwürfe. Besonders die Aufnahme von Online-Veranstaltungen erachten wir als VdK als dringend notwendig. Aktuelle Ereignisse, wie beispielsweise die Corona-Pandemie, haben gezeigt, dass Bildungsveranstaltungen im digitalen Format umsetzbar sind und mehr Flexibilität bieten. Durch eine zukünftige ortsunabhängige Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, wird sich der Kreis derjenigen, die zukünftig Bildungsurlaub in Anspruch nehmen, sicherlich erweitern.

Des Weiteren sehen wir die Ausweitung des Bereichs von ehrenamtlichen Tätigkeiten, die Anspruch auf Bildungsurlaub haben, als angebracht an, damit die wichtige Aufgabe des Ehrenamtes durch Weiterbildung weiterhin gestärkt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Weimann
Landesvorsitzender

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.
Vereinsregister: VR 5451 Amtsgericht Frankfurt/M.
Steuernummer: 047 250 33361
Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst

Bankverbindung
Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE47 5005 0201 0000 2580 91
BIC: HELADEF1822

Internet
www.vdk.de/hessen-thueringen
www.vdktv.de

Stellungnahme des DGB Bildungswerkes Hessen e.V. im Rahmen der Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub, Drucks. 20/8399, und dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften, Drucks. 20/8769

Der Gesetzentwurf der Freien Demokraten für ein viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub, Drucks. 20/8399, wird inhaltlich im Gesetzentwurf der Landesregierung aufgegriffen. Deshalb wollen wir im Folgenden nur auf den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften, Drucks. 20/8769, eingehen.

Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes nimmt die Landesregierung wichtige Impulse aus dem Evaluationsprozess auf und verbessert erneut die gesetzlichen Voraussetzungen um die Zugänge zur Weiterbildung im Rahmen des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes zu erleichtern.

Gerade in einer Zeit zunehmender gesellschaftlicher Unsicherheiten und wachsender Fremdenfeindlichkeit ist politische (Weiter-)Bildung notwendiger denn je. Sie gilt es im Rahmen des HBUG weiter zu stärken und auszubauen. Dies umso mehr, da wir durch die Corona-Krise ein deutliches Erstarken rechtspopulistischer, demokratiefeindlicher Strömungen und einen wachsenden Glauben an Verschwörungsmythen erleben müssen. Diese besorgniserregende Entwicklung wird uns auch in den kommenden Jahren massiv beschäftigen. Daher muss das Ziel sowohl der aktuellen Novellierungsdiskussion als auch bei der inhaltlichen Umsetzung in den nächsten Jahren sein, die gesellschaftspolitische Bildung im Bildungsurlaub nachhaltig voranzubringen, indem der Anteil politischer Bildungsurlaubsangebote gesteigert und neue Teilnehmendengruppen angesprochen werden, die bisher nicht oder wenig an politischer Weiterbildung partizipieren. Die

Landesregierung sollte hierzu die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen schaffen.

Zu den Änderungen im Hessischen Bildungsurlaubsgesetz in Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

- In § 12 Abs. 1 wird durch die Streichung der alten Nummer 6 die Möglichkeit eröffnet, ausdrücklich auch hybride oder vollständige Online-Formate zu ermöglichen.

Wie schon in unserer Stellungnahme zur Evaluation dargestellt, vertreten wir den Standpunkt, dass Online-Sequenzen dort, wo es didaktisch sinnvoll erscheint, als weitere bzw. zusätzliche Methode im Seminar eingesetzt werden können – vollständig digitale Angebote widersprechen nach unserer Erfahrung dagegen den Zielen und Arbeitsweisen im Bildungsurlaubsseminar sowie unserem Verständnis von politischer Bildung und würden den Charakter insbesondere des politischen Bildungsurlaubs nachhaltig verändern.

Ausschließlich digitale Formate können aus unserer Sicht nur im Bereich der beruflichen Bildung umgesetzt werden, wobei auch hier der zwanzigprozentige Anteil gesellschaftspolitischer Bildung aus unserer Sicht nur mit Einschränkungen online angeboten werden kann.

Der Ausschluss rein digitaler Angebote gilt für uns auch in der Durchführung von Ehrenamtsschulungen.

Die in der Durchführungsverordnung in § 3 Abs. 3 vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen sind aus unserer Sicht sehr zu begrüßen und unbedingt notwendig für die Anerkennung von Bildungsurlaubsangeboten in hybrider oder komplett digitaler Form.

- In § 12 Abs. 1 Satz 3 soll zukünftig geregelt werden, dass verkürzte Veranstaltungen nicht mehr gesondert begründet werden müssen.

Das DGB Bildungswerk Hessen schließt sich der Auffassung an, dass sich dieses Format bewährt hat. Allerdings möchten wir hier einschränken, dass sich dieses Format für Angebote zur Ansprache und Gewinnung neuer Teilnehmenden und zur Vereinbarung von Familie und Bildungsurlaub bewährt hat. Der grundlegenden Öffnung zur Verkürzung ohne Begründung stehen wir außerordentlich kritisch

gegenüber. Aus unserer Sicht sollte der fünftägige Bildungsurlaub die absolute Regel bleiben und die verkürzte Dauer weiterhin begründet werden.

Darüber hinaus sehen wir an dieser Stelle das Problem, dass Teilnehmende, die dreitägige Bildungsurlaubsseminare besuchen, in der Regel auf zwei Tage gesetzlich geregelten Anspruch verzichten, da die Möglichkeit der Übertragung auch einzelner Bildungsurlaubstage nur unzureichend bekannt ist.

- Das DGB Bildungswerk Hessen begrüßt ausdrücklich die im neuen § 12 Abs. 2 geregelte Flexibilisierung der täglichen Veranstaltungsdauer. Damit wird eine langjährige Forderung der Bildungsurlaubsträger erfüllt, die auch in der letzten Evaluierung deutlich zum Ausdruck gebracht wurde.
- Der Gesetzentwurf sieht vor, die in § 11 Abs. 4 geregelte Anerkennungsfiktion zum 01.01.2024 deutlich einzuschränken.
Das DGB Bildungswerk Hessen befürwortet diese Änderung in besonderem Maße, weil damit eine deutlich größere Rechtssicherheit für Arbeitnehmer*innen gegenüber ihren Beschäftigungsstellen hergestellt und aus Trägersicht der bestehende Wettbewerbsnachteil hessischer Bildungsurlaubsträger ausgeglichen wird. Darüber hinaus werden damit zukünftig alle Teilnehmenden, die ihren Anspruch auf Bildungsurlaub wahrnehmen, auch dem HMSI gemeldet, statistisch erfasst und fließen somit auch in die Bildungsurlaubsquote mit ein.
- Prinzipiell ist aus Trägersicht zu befürworten, dass das Gesetz redaktionell so angepasst werden soll, dass in Zukunft eine elektronische Kommunikation zweifelsfrei möglich sein wird. Eine Digitalisierung des Anerkennungsprozesses wird sowohl auf Trägerseite als auch im Ministerium für vereinfachte Abläufe sorgen.

Zu den Änderungen der Durchführungsverordnung des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes in Artikel 4 des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

- Die Erweiterung der Ehrenamtsbereiche in § 1 der Durchführungsverordnung insbesondere um die Bereiche der politischen und kulturellen Bildungsarbeit sowie dem Umwelt- und Naturschutz, der nachhaltigen Entwicklung und internationalen

Zusammenarbeit ist aus unserer Sicht sehr sinnvoll und wird hoffentlich zu deutlich mehr Angeboten in diesem Bereich führen.

- Der bisherige Absatz 3 sollte in geänderter Form erhalten bleiben, um die Begründung von verkürzten Bildungsurlaubsformaten zu erhalten (siehe oben).
- Der neue Absatz 3 sollte auf jeden Fall so in das Gesetz aufgenommen werden, sollte aber nur für Angebote der beruflichen Bildung angewendet werden, da aus unserer Sicht ausschließlich digitale Formate für politische Bildung und Ehrenamtsschulungen nicht in Frage kommen (siehe oben).
- Aus Trägersicht begrüßen wir ausdrücklich, die in § 4 Abs. 2 geregelte Typen Anerkennungen zukünftig für bis zu zwei Jahre nach dem geplanten ersten Veranstaltungsbeginn zu ermöglichen.

Darüber hinaus gehende allgemeine Anmerkungen zum Gesetzentwurf:

- Das DGB Bildungswerk Hessen begrüßt die Beibehaltung der Bezeichnung „Bildungsurlaub“. Sie ist bekannt und eingängig und wird selbst von Teilnehmenden auch aus anderen Bundesländern ganz selbstverständlich gebraucht. Der Begriff „Bildungsurlaub“ ist inzwischen zum Markenzeichen der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung geworden.
- Auch der Erhalt des zweistufigen Anerkennungsverfahrens ist aus unserer Sicht sehr zu befürworten, da es den Teilnehmenden mehr Rechtssicherheit bietet als eine reine Trägeranerkennung.

Zur Vereinfachung des Anerkennungsprozesses schlagen wir stattdessen wie schon in unserer Stellungnahme zur Evaluation folgende Punkte vor:

- vereinfachte Anerkennung von Wiederholungsseminaren
- digitale Antragstellung
- eine schnellere Bearbeitung von Anträgen; dies erfordert allerdings gleichzeitig eine bessere Personalausstattung des Referats

- Das DGB Bildungswerk Hessen schließt sich folgender Forderung des DGB zu § 1 Abs. 2 Satz 3 an: Zur Berufsausbildung Beschäftigte sollten die Möglichkeit haben an jeder Form des Bildungsurlaubs teilzunehmen - auch in den Bereichen Ehrenamt und berufliche Weiterbildung. Dabei ist sicherzustellen, dass der Bildungsurlaub freiwillig ist und Bildungsurlaube im Bereich der beruflichen Weiterbildung Inhalte der Ausbildung nicht ersetzen darf. Es kann durchaus gewinnbringend für Auszubildende sein, sich in einem Bereich weiterzubilden, der zunächst nicht unmittelbar mit ihrer Berufsausbildung zusammenhängt.
- Das DGB Bildungswerk Hessen sieht weiterhin die Notwendigkeit, die Vereinbarkeit von Bildungsurlaub und Familie zu verbessern.
Die im Gesetzentwurf dazu vorgesehenen Maßnahmen reichen nach unserer Auffassung allerdings nicht aus.
Die langjährigen Erfahrungen im DGB Bildungswerk Hessen mit Familienseminaren zeigen, dass die Bildungsbeteiligung von Beschäftigten mit Kindern immer dann gelingt, wenn Eltern und Kinder gemeinsam Seminare besuchen können.
Wir regen deshalb an, den Trägern von Bildungsurlaubsmaßnahmen auf Antrag die Kosten für die Kinderbetreuung während der Maßnahme zu erstatten bzw. zu bezuschussen und dafür im Landeshaushalt entsprechende Mittel einzustellen.

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Hessen zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten und zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiteren Rechtsvorschriften

Die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Hessen

ist eine Weiterbildungsorganisation für politische Bildung. Sie bietet lokale, bundesweite und internationale Bildungsurlaube und entwickelt betriebsnahe Qualifizierungsformate für Mitarbeiter*innen zu verschiedenen gesellschaftspolitischen Aspekten. Im Durchschnitt führt Arbeit und Leben Hessen jährlich ca. 24 Bildungsurlaubsveranstaltungen im Bereich der politischen Bildung durch.

Träger der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Hessen sind der Deutsche Gewerkschaftsbund, genauer der Landesbezirk Hessen-Thüringen und der Hessische Volkshochschulverband.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Stellung zu den Änderungen des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes und der Durchführungsverordnung zu nehmen. Unserer Stellungnahme liegen unsere langjährigen Erfahrungen in der Organisation und Durchführung politischer Bildungsveranstaltungen zu Grunde.

Arbeit und Leben begrüßt, dass die Ergebnisse der Evaluation des bisherigen Gesetzes und der Durchführungsverordnung in die Novellierung einbezogen werden und in den angestrebten Änderungen deutlich die Perspektiven der anerkannten Träger wiederzufinden sind.

Dem Beibehalten der generellen Zielsetzung, den Teilnehmenden eine Orientierung im demokratischen Gemeinwesen zu ermöglichen stimmen auch wir weiterhin zu. Des Weiteren freuen wir uns über die Bemühungen, das Gesetz sprachlich zu vereinfachen. Damit verbinden wir die Hoffnung, dass das Gesetz für einen größeren Personenkreis zugänglich wird.

Bezugnehmend auf die Drucksache 20/8399, dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub sehen wir keinen Bedarf einer gesonderten Stellungnahme. Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub umfasst die von den Freien Demokraten geforderte Änderung zu der Durchführung von Bildungsveranstaltungen auch als Onlineveranstaltung durch die Streichung von Art.1 §12 Nr.6.

Stellungnahme zu der Drucksache 20/8769, dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Arbeit und Leben bewertet insbesondere die Änderungen in Bezug auf folgende Inhalte positiv:

Anerkennungsverfahren/Anerkennungsfiktion:

Die in §11 Abs. 4 des HBUG dargestellte Regelung für die in anderen Ländern als Bildungsurlaub anerkannte Veranstaltungen finden wir gut. Mit dem dadurch auch für diese Veranstaltung geltenden zweistufigen Anerkennungsverfahren wird die Rechtssicherheit für hessische Arbeitnehmende gestärkt.

Flexibilisierte Veranstaltungsdauer:

Der in §12 Abs. 2 des HBUG vorgenommenen Veränderung der Flexibilisierung der täglichen Programmstunden bei dem Beibehalten einer wöchentlichen Programmdauer von 30 Zeitstunden stimmen wir zu. Dadurch kann die Regelung den realen Bedarfen in der Programmplanung und -umsetzung gerecht werden.

Ebenso finden wir die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten in der Neuregelung von Bildungsurlauben mit einer Gesamtdauer von 20 Tagen zeitgemäß und richtig. Damit wird die Vereinbarkeit von Familie und Bildungsurlaub ermöglicht. Abzuwarten ist, wie die genaue Umsetzung in der Praxis zu gestalten ist. V.a. ist zu beobachten, ob von Arbeitgeber*innen diese Regelung gegen die Arbeitnehmende ausgelegt wird, in dem sie für die Zeit eines Teilzeitbildungsurlaubs eine Erreichbarkeit jenseits der Veranstaltungszeit fordern.

Ausweitung Ehrenamt:

Der Ergänzungen in §1 Abs.5 in der Durchführungsverordnung entspricht den von vielen Trägern in der Evaluation geforderte Erweiterung. Damit kann die Engagementförderung in allen gesellschaftlichen Bereichen unterstützt und die ehrenamtliche Arbeit im Kontext politischer und kultureller Bildung sowie in Natur- und Umweltschutz gestärkt werden.

Digitale Antragsstellung

Dass §3 Abs. 5 gestrichen und somit eine digitale Antragstellung erleichtert wird, begrüßen wird. Damit wird die Arbeit vereinfacht.

Folgende Änderungen sieht Arbeit und Leben Hessen als einen richtigen Schritt, jedoch bleiben noch Fragen offen:

Streichung „Innovative Lehr- und Lernformate“ und der Präsenzpflcht

Wir finden die Ausweitung von digitalen und hybriden Angeboten so wie in §3 Abs. 3 vorgenommen grundsätzlich positiv. Viele unserer Teilnehmenden haben unsere Online-Formate angenommen, die wir im Rahmen der derzeitigen pandemiebedingten Einschränkung von Präsenzveranstaltungen angeboten haben. Daher bewerten wir es positiv, dass im Zuge der Änderung der Status der „Experimentierklausel“ aufgehoben und digitale bzw. Blended Learning-Angebote in das reguläre Spektrum der Veranstaltungsformate aufgenommen und so gestärkt werden.

Jedoch ist es gerade in Bezug auf Angebote der politischen Bildung wichtig, dass bei einer rein digitalen Umsetzung der Träger ein umfangreiches und den Anforderungen der politischen Bildung entsprechendes Konzept vorlegt. Ein wichtiger Bestandteil politischer Bildungsangebote ist die Begegnung und der Austausch zwischen den Teilnehmenden und verschiedenen Referent*innen. Dieses Lernen in Begegnung kann – wie die letzten zwei Jahre gezeigt haben – nur sehr eingeschränkt rein digital umgesetzt werden. Während wir für den Bereich der beruflichen Bildung für viele Inhalte keine Schwierigkeiten erkennen können, ist es für die politische Bildung fraglich, wie geltende Qualitätsstandards gesichert werden können. Für die erfolgreiche Umsetzung von 100% digitalen Angeboten sind zeitgemäße, passende didaktische Konzepte nötig, um die oben beschriebenen Effekte annähernd zu ermöglichen.

Daher schlägt Arbeit und Leben Hessen eine Evaluation des Paragraphen durch das Ministerium in enger Abstimmung mit den anerkannten Trägern, die politische

Bildungsurlaubsveranstaltung durchführen, nach einer gewissen noch zu bestimmenden Zeit nach Gesetzesänderung vor.

Einigen Herausforderungen kann das Gesetz nicht oder nur eingeschränkt begegnen, so dass hierzu ein weiterer Austausch zwischen dem Ministerium und den anerkannten Trägern wünschenswert wäre:

Die Beschäftigten in KMU und die Zielgruppe der prekär Beschäftigten sind nach wie vor nur schwer zu erreichen; trotz der in der vorangegangenen Novellierung eingeführten Erstattung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts für Kleinst- und Kleinbetriebe. Hier sehen wir noch Handlungsbedarf, bei dem wir das Ministerium möglicherweise unterstützen können, beispielsweise mit einem gemeinsam entwickelten Modellprojekt für hessische KMU.

Nora Schrimpf
Pädagogische Leitung Arbeit und Leben Hessen



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
An den
Vorsitzenden des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 22.08.2022
Az. : Ru/we/048.06; 799.35

Ausschließlich per E-Mail an: m.sadkowiak@ltg.hessen.de
a.bartl@ltg.hessen.de

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub, Drucks. 20/8399, und dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften, Drucks. 20/8769
Ihr Schreiben vom 22. Juli 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag die ihm mit oben genanntem Schreiben eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme im Folgenden wahr. Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits im Rahmen der Regierungsanhörung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der ministeriellen Vorlage sowie im Rahmen des vorgelagerten Evaluierungsverfahrens.

Nach Beteiligung unserer Mitglieder, der 21 hessischen Landkreise, können wir die Ergänzung der Ehrenamtsbereiche ausdrücklich begrüßen. Auch die Ausweitung der Optionen für Online-Formate im Bildungsurlaub findet grundsätzlich die Zustimmung der hessischen Landkreise. Trotz der grundsätzlich positiven Erfahrungen mit digitalen Formaten sprechen wir uns jedoch für eine Differenzierung zumindest für Veranstaltungen der politischen Bildung aus. Die Bildungsveranstaltungen im Kontext der politischen Bildung sollten nach unserer Einschätzung aus Veranschaulichungsgründen regelmäßig einhergehen mit dem Besuch verschiedener relevanter Orte und dem direkten, unmittelbaren Diskurs der Teilnehmenden. Dies dürfte regelmäßig in „klassischer Form“, sprich bei Anwesenheit aller Teilnehmenden, sinnvoller möglich sein. Dieser Anregung ist im bisherigen Anhörungsverfahren bedauerlicherweise noch nicht Rechnung getragen worden, so dass wir den Landtag um ein entsprechendes Nachsteuern bitten möchten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen zeitlichen Flexibilisierungen des täglichen Arbeitsprogrammes bei Bildungsurlaubsveranstaltungen sowie die Verkürzung des täglichen Arbeitsprogrammes bei Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 20 Stunden oder an Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte richten, finden ebenfalls unsere Zustimmung.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor



Hessischer Jugendring e.V.
Schiersteiner Str. 31–33
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0
Fax 0611 990 83-60
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Ansprechpartnerin
Julia Müller
DW 0611 988 73506
mueller@hessischer-jugendring.de

Datum: 29.07.2022

Hessischer Jugendring e.V. · Schiersteiner Str. 31–33 · 65187 Wiesbaden

Vorsitzender des Sozial- und Integrationspolitischen
Ausschusses
Herr Moritz Promny

Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes

Sehr geehrter Herr Promny,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten, Drucks. 20/8399, und dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucks. 20/8769, „Hessisches Bildungsurlaubsgesetz“ zu beteiligen. Wir möchten folgende Rückmeldungen zum Gesetzentwurf geben:

Wir begrüßen ausdrücklich die Erweiterung der Ehrenamtsbereiche um Bereiche politische und kulturelle Bildungsarbeit, Umweltschutz und Bildung für Nachhaltigkeit sowie das kirchliche und religiöse Ehrenamt. Ehrenamtliche werden damit unterstützt, sich in weiteren Bereichen mit Bildungsurlauben zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes weiterzubilden. Diese Erweiterung stärkt das ehrenamtliche Engagement aus unserer Sicht. Eine Ergänzung um internationale Entwicklungszusammenarbeit und internationale Begegnung finden wir weiterhin wünschenswert, um auch diese wichtigen Bereiche des Ehrenamtes zu fördern.

Wir begrüßen die Ausweitung bei Online-Angeboten grundsätzlich. Nichtsdestotrotz erachten wir eine Durchführung rein digitaler Formate von Bildungsurlaubsveranstaltungen im Bereich Politische Bildung und Ehrenamt weiterhin als problematisch. Das Lernen im Gruppenaustausch kann als wichtiger Bestandteil der Politischen Bildung aus unserer Sicht nicht gleichwertig digital umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Müller
Referentin für politische Bildung



Stellungnahme der LEA gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH im Rahmen der Öffentlichen mündlichen Anhörung im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessische Gesetztes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weitere Vorschriften

Der Gesetzentwurf der Landesregierung setzt den Anspruch der Beschäftigten in Hessen auf Bildungsurlaub fort. Das ist ein wichtiges Signal, dass das Land Hessen ein ernsthaftes Interesse daran hat, Lebenslanges Lernen der Bürger*innen und die fundierte Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Veränderungen innerhalb der Bevölkerung zu fördern.

Die der Novellierung vorausgegangene Evaluation hat gezeigt, dass für (Weiter)Bildungsprozesse Raum und Zeit jenseits von Arbeit, Familie und Erholung geschaffen werden muss und dass Beschäftigte das wollen. Denn nicht reine betriebliche Interessen dürfen im Fokus von Weiterbildung stehen. Gerade aktuell in Zeiten dynamischer Krisen und Veränderungen, die sowohl gesellschaftlich aber auch individuell für die Bürger*innen spürbar sind, brauchen die Beschäftigten die Möglichkeit sich beruflich weiterzubilden aber vor allem auch, sich mit den gesellschaftlichen Verwerfungen im Rahmen fundierte Politischer Bildung auseinander zu setzen. Nur so kann rassistischen und demokratiefeindlichen Bestrebungen entgegengewirkt werden. Mit dem Gesetzesentwurf wird hierfür den Beschäftigten wichtige Zeit ermöglicht. Um den Raum gesellschaftspolitischer Bildung auszubauen sowie Zugänge und Zielgruppen auszuweiten, sollte die Landesregierung über die Novellierung des BildUrlG hinaus bessere rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen schaffen – Teilnahme sollte bspw. nicht am Teilnahmebeitrag oder der Betreuung von Kindern und Angehörigen scheitern.

Neben der Idee eines Gesetzes müssen wir uns jedoch auch anschauen, wie es in der Praxis Umsetzung findet und ggf. weitere Maßnahmen ergreifen. In diesem Fall welche Personen können Bildungsurlaub nehmen und von den inhaltlichen, politischen und didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten profitieren?

Hessischen Lehrkräfte und zum Teil andere an Schule Beschäftigte erfahren hier aktuell deutlichen Nachteile. Da sie de facto keinen Bildungsurlaub nehmen (können), also an fünf Arbeitstage von der Arbeit freigestellt werden „zur Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung“ nach § 1 und 2.



Für angestellte (wie verbeamtete) Lehrkräfte gilt, dass sie ihren Urlaub in den Schulferien nehmen müssen. Lehrkräfte stellen dazu keine gesonderten Urlaubsanträge, sondern der Urlaub gilt als abgegolten mit den Schulferien (s. TV-H § 44 bzw. HBG § 69).

Die Beschäftigten müssen sich also zwischen Arbeit, die sie auch in den Ferien erledigen müssen, Erholungsurlaub und Bildungsurlaub entscheiden und können damit nur in ihrer Freizeit an Veranstaltungen teilnehmen, die der politischen Bildung, Schulung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes oder der beruflichen Weiterbildung dienen. Das ist aber konträr zur Zielsetzung des hessischen Bildungsurlaubsgesetzes. Beschäftigten soll explizit die Möglichkeit geboten werden an fünf Tagen, außerhalb ihrer Arbeit und jenseits von Freizeit, an Bildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Darüber hinaus erschwert die Organisierung des schulischen Betriebs den Beschäftigten die Wahrnehmung des Anspruchs auf Bildungsurlaub: Lehrkräfte werden i.d.R. vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber nicht in der Unterrichtszeit für Bildungsurlaub freigesellt (TV-H § 28 & 29). Sie können damit ihren Rechtsanspruch nach § 8 Abs. 1 BildUrlG, HE nicht durchsetzen. Hier hat die bisherige Umsetzung des Gesetzes gezeigt, dass das für die Beschäftigten nur in Einzelfällen und auf dem Klageweg Freistellungen für Veranstaltungen gewährt wurden. Was zeigt, dass hier rechtliche Lücken zwischen dem BildUrlG, HE und anderen dienstrechtlichen Vorschriften bestehen.

Gerade bei Lehrkräften, die alltäglich in ihrem Beruf mit gesellschaftlich Veränderungen konfrontiert sind, muss es aber ein Anliegen sein, dass sie sich politisch und beruflich (weiter)bilden und Angebote und Veranstaltungen des Bildungsurlaubs wahrnehmen können. Dazu wäre es sinnvoll in den entsprechenden dienstrechtlichen Vorschriften Veränderungen vorzunehmen, so dass auch für Lehrkräfte die Wahrnehmung von Bildungsurlaub eine Freistellung von der Arbeit bedeutet. Möglich wäre hier etwa eine Absenkung der Pflichtstunden bzw. eine Anrechnung des Bildungsurlaubs auf diese (Pflichtstundenverordnung) und Veränderungen im TV-H zum Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung (TV-H §28 & 29).

Gerade die gesellschaftspolitische Bildung, die fundierte Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Krisen und Verwerfungen aber auch daran anknüpfend didaktischen und pädagogischen Aspekte, die sich in den beruflichen Weiterbildungen erarbeiten lassen, sind wichtige Erfolge von Bildungsurlauben. Diese Gewinne sollten auch Lehrkräften offenstehen, damit sie sie in Schule und Unterricht einbringen können.

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny

29. Juli 2022
Az. 9.4.8. / KI-fe

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub, Drucks. 20/8399, und dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften, Drucks. 20/87689.

Aktenzeichen: I 2.11

hier: Ihr Schreiben vom 22. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

bei der o.g. Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen sind wir nicht auf der Anzuhörenden-Liste vertreten. Gerne möchten wir uns aber schriftlich dazu äußern.

Bereits im Juni wurde eine erste Regierungsanhörung zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften durchgeführt. Damals wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Dieses ist mit Schreiben vom 03. Juni 2022 erfolgt.

Dieses Schreiben fügen wir Ihnen als Anlage bei. Die dortigen Ausführungen gelten weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -

Anlage:- Stellungnahme vom 03. Juni 2022

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An das
Hessische Ministerium für Soziales und Integration
Frau Barbara Tiemann
Abteilungsleiterin

03. Juni 2022
Az. 9.4.8. / Kl-fe

**Regierungsanhörung zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften**

Geschäftszeichen: III7-55n0100-0001/2020/013

hier: Ihr Schreiben vom 31. Mai 2022

Sehr geehrte, liebe Frau Tiemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen o.g. Regierungsanhörung eine
Stellungnahme abgeben zu können. Wir begrüßen die geplanten Änderungen und sehen darin
insbesondere unsere Anregungen verwirklicht, die wir schon in der Vergangenheit aufgestellt
haben. Wir bewerten es positiv, dass nunmehr digitaler Bildungsurlaub ermöglicht wird und das
Ehrenamt erweitert wird. Ebenso begrüßen wir die höhere Flexibilisierung bei der Verteilung der
Veranstaltungsdauer.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihre Beratungen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -